



Eislaufverein Herisau und Umgebung

Sportzentrum, Kasernenstrasse 71
CH - 9100 Herisau
www.skating.ch/evherisau

STATUTEN

1 Name, Sitz und Zweck

- 1.10 Unter dem Namen "Eislaufverein Herisau" (EVH) besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff. des ZGB, ohne persönliche Haftung der Mitglieder. Der Verein wurde am 1. Oktober 1981 gegründet.
- 1.20 Der Sitz des Vereins befindet sich in Herisau.
- 1.30 Der EVH kann anderen Zweckverbänden beitreten.
- 1.40 Der EVH ist Mitglied des Schweizer Eislauf Verbandes.
- 1.50 Der EVH bezweckt den Zusammenschluss aller am allgemeinen Eislaufsport (Eislauf, Eiskunstlauf, Eistanz und Eisschnelllauf) besonders interessierten Jugendlichen und Erwachsenen zu einer sport- und gemeinschaftsfördernden Vereinigung der Region Herisau. Er fördert den Eislaufsport als ideale und gesunde Art der Freizeitgestaltung und des sportlichen Wettbewerbes in allen Altersstufen. Der EVH betreibt die Breitenentwicklung des allgemeinen Eislaufes durch öffentliche Grundschulungskurse für Jugendliche und Erwachsene und durch vereinsinterne Kurse nach den Richtlinien des Schweizerischen Eislaufverbandes. Er pflegt in besonderen Eiskunstlauf und Eistanz, fördert Eiskunstlauf- und Eistanztalente und organisiert Leistungstests sowie Konkurrenzen und Schaulaufen.
- 1.60 Der EVH bemüht sich um ein gutes Einvernehmen mit den Behörden, Presse, Sportzentrum und anderen Vereinen.
- 1.70 Der EVH ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.80 Die finanziellen Mittel bestehen in den Mitgliederbeiträgen, im Vereinsvermögen sowie in den freiwilligen Zuwendungen und in dem Erlös aus vereinseigenen Veranstaltungen. Über die Verwendung dieser Mittel wird jährlich Rechnung abgelegt.
- 1.90 Der Verein ist verpflichtet, die Statuten und technischen Reglemente von ISU und SEV einzuhalten.

2 Mitgliedschaft

- 2.10 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren und Senioren), Passivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gastmitgliedern.
- 2.20 **Junioren** sind Mitglieder, die am 31. Mai des laufenden Geschäftsjahres das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
- 2.30 **Senioren** sind Mitglieder, die am 31. Mai des laufenden Geschäftsjahres das 16. Altersjahr vollendet haben.

- 2.40 **Passivmitglieder** sind Personen oder Firmen, die Freunde und Gönner des Vereins sein wollen.
- 2.50 **Gastmitglieder** sind Personen, welche bei einem anderen Club die Lizenz gelöst haben.
- 2.60 Personen, die sich um den Eissport im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes **Ehrenmitglieder** werden.
- 2.70 Eintrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.
Abgewiesenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung offen.

3 Austritt, Streichung, Ausschluss

- 3.10 Der Austritt aus dem EVH ist schriftlich bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten.
- 3.20 Der Vorstand kann Mitglieder, die nach erfolgter Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, von der Mitgliederliste streichen.
- 3.30 Der Ausschluss kann von der Generalversammlung gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unsportlichen Verhaltens oder einer Schädigung der Vereinsinteressen schuldig gemacht hat.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.10 Stimmrecht:
Stimmberechtigt sind Senioren und Ehrenmitglieder. Passiv- und Gastmitglieder sind an der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.
In Vertretung der Junioren genießt ein Elternteil das Stimmrecht.
- 4.20 Beiträge:
Die Mitglieder verpflichten sich, die von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren zu bezahlen.
Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder und TK-Mitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
Der Jahresbeitrag darf höchstens Fr. 350.- betragen.
- 4.30 Aktivmitglieder des EVH dürfen ohne Bewilligung des Vorstandes nicht zugleich Mitglied einer anderen, gleichartigen Eislauforganisation sein oder für diese starten.
- 4.40 Die Pflege guter Beziehungen unter den Mitgliedern und das Bestreben, die Vereinsinteressen zu wahren, gehören zu den Pflichten der Mitglieder.
- 4.50 Der Verein überlässt es seinen Mitgliedern, sich zu versichern. Der Verein übernimmt keine Haftung.

5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- 5.10 Die Generalversammlung
- 5.20 Der Vorstand
- 5.30 Die Technische Kommission
- 5.40 Die Rechnungsrevisoren
- 5.10 Generalversammlung
- 5.11 Die ordentliche GV findet bis zum 30. Juni statt.
- 5.12 Eine ausserordentliche GV wird auf Beschluss des Vorstandes oder innerhalb von zwei Wochen auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

- 5.13 Die Einladung zur Generalversammlung muss den Mitgliedern zwei Wochen im Voraus zugestellt werden und die Traktandenliste enthalten.
- 5.14 Die Generalversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über folgende ordentlichen Geschäfte:
- Wahl der Stimmenzähler
 - Genehmigung der Traktandenliste
 - Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen GV
 - Abnahme der Jahresberichte: a) Präsident
b) Technische Kommission
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Entgegennahme des Revisionsberichtes
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl des Präsidenten der Technischen Kommission
 - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Festsetzung der Jahresbeiträge und der Eintrittsgebühren
 - Festsetzung des Budgets für das neue Geschäftsjahr
 - Entgegennahme unverbindlicher Vorschläge für die Aktivitäten im neuen Geschäftsjahr
 - Entgegennahme eines provisorischen Arbeitsprogramms
 - Entscheidung von Rekursen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Anderen vom Vorstand und aus dem Kreise der Mitglieder gestellten Anträgen. Anträge der Mitglieder sind dem Präsidenten bis spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung schriftlich (mit Begründung) einzureichen, und nur über diese kann an der GV ein Beschluss gefasst werden.
- 5.15 Änderung der Statuten, Mitgliederausschlüsse, Auflösung des Vereins:
Für die Änderung der Statuten und für Mitgliederausschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Änderungen treten nach Genehmigung sofort in Kraft.
Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
Ist eine zu diesem Zweck einberufene GV nicht beschlussfähig, so findet innerhalb längstens sechs Wochen eine zweite GV mit den gleichen Traktanden statt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen bis zur Gründung eines ähnlichen Vereins zur Aufbewahrung an die Gemeinde Herisau zu überweisen. Erfolgt innert 15 Jahren keine Neugründung eines Eislaufvereins Herisau, so geht das Vermögen in den Besitze der Gemeinde Herisau über zu Handen der Nachwuchsförderung in allen Sportarten.
- 5.16 In allen anderen Fällen ist die Generalversammlung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 5.17 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, falls nicht ein Antrag auf geheime Durchführung gestellt und mit einfachem Mehr angenommen worden ist.
- 5.18 Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr, mit Ausnahme von Artikel 5.15. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der Vorsitzende durch Stichentscheid.

5.20 Der Vorstand

5.21 Der Vorstand besteht aus:

Präsident, Vize-Präsident, Aktuar, Kassier, Präsident der Technischen Kommission, Beisitzer(n)

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Chargenkumulation ist gestattet.

Falls Vorstandsmitglieder während ihrer Amtsdauer ausscheiden, ist der Vorstand befugt, sich bis zur nächsten Generalversammlung selbst zu ergänzen.

5.22 Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand trägt die Verantwortung für den Eislaufbetrieb, insbesondere:

- Vorbereitung des Jahresprogrammes
- Erledigung aller laufenden Geschäfte
- Wahl der Delegierten
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und Überwachung der Jahresrechnung
- Festsetzung und Vorbereitung der Generalversammlung
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Aufnahme oder Streichung von Mitgliedern gemäss Art. 2.60, 3.10 und 3.20

5.23 Der Vorstand wird vom Präsidenten oder auf Antrag dreier Vorstandsmitglieder einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Das Einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder ist massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

5.24 Der Präsident oder Vize-Präsident zeichnet zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

5.25 Der Vorstand kann aus seiner Mitte, nötigenfalls unter Zuzug weiterer Vereinsmitglieder die erforderlichen Ausschüsse für die Organisation und Durchführung spezieller Aufgaben bestellen.

5.26 Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder:

Der **Präsident** vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er lädt den Vorstand nach Bedarf zu seinen Sitzungen ein. Er trifft die im Interesse des Vereins notwendigen Anordnungen und ist für die Handhabung der Statuten des Vereins sowie der Reglemente der übergeordneten Verbände verantwortlich. An der Generalversammlung erstattet er einen Jahresbericht.

Der **Vizepräsident** ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.

Der **Aktuar** führt an den Versammlungen und Sitzungen das Protokoll, erledigt den schriftlichen Verkehr nach Weisung des Präsidenten bzw. des Vorstandes. Er besorgt die Einladungen zu Versammlungen, Vorstandssitzungen und anderen Anlässen sowie das Vereinsarchiv.

Der **Kassier** verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er besorgt das Inkasso der Mitgliederbeiträge sowie die Beitragsgesuche an Gemeinde und Sport-Toto.

Er legt der Generalversammlung die Jahresrechnung, eine Aufstellung des Vereinsvermögens und das Budget für das nächste Jahr vor.

Der **TK-Präsident** leitet die Technische Kommission und ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung des Jahresprogrammes, er unterstützt und überwacht den Trainer in dessen Funktionen. An der Generalversammlung berichtet er über die Tätigkeit der TK.

Die **Beisitzer** übernehmen nach Bedarf die vom Vorstand oder der TK bestimmten Einzelaufgaben.

5.30 Technische Kommission

5.31 Die Technische Kommission besteht aus:
TK-Präsident, Beisitzer(n), Verantwortlicher des Preisrichterwesens
Die Mitglieder der TK können gleichzeitig im Vorstand vertreten sein.
Der Vereinspräsident kann an den Sitzungen der TK mit Stimmrecht teilnehmen, Er ist immer an dieselbe einzuladen.

5.32 Aufgaben der TK:

- Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms
- Richtige Anwendung der technischen Reglemente der übergeordneten Verbände inkl. Lizenzwesen
- Organisation und Durchführung von Tests und Konkurrenzen
- Auswahl, Betreuung und Ausbildung der Hilfstrainer (Moniteure)
- Auswahl, Betreuung und Ausbildung Preisrichter aspiranten und des technischen Panels
- Information der Mitglieder über stattfindende Tests und Konkurrenzen
- Information und Förderung der Mitglieder zur Teilnahme bei Jugend und Sport-Kursen

In jedem Fall haben die zwingenden Bestimmungen der Statuten sowie technischen Reglemente von ISU, SEV und der regionalen Verbände Vorrang vor dem vereinsinternen technischen Reglement.

5.40 Rechnungsrevisoren

5.41 Zwei Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt oder bestätigt.

5.42 Der Rechnungsrevisor darf nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.

5.43 Die Revisoren prüfen die vom Kassier erstellte Rechnung und nehmen Einsicht in die Protokolle. Sie haben der Generalversammlung über den Befund schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

6 **Vereinsvermögen**

6.10 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6.20 Gewinne, welche aus Veranstaltungen irgendwelcher Art dem Verein zufließen, dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern sind zur Erreichung der statutarischen Vereinszwecke zu verwenden.

6.30 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai des folgenden Jahres. Die Betriebsrechnung und die Vermögensrechnung werden alljährlich auf den 31. Mai abgeschlossen.

Die vorstehenden Statuten ersetzen jene vom 22. Mai 1992 und sind von der ordentlichen Generalversammlung vom 23. Juni 2007 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

Gez. René Bänziger

Der Aktuar:

Gez. Markus Burri